

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Hölscher, von Schoeler, Biermann, Glombig
und der Fraktionen der FDP, SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

A. Zielsetzung

Nach geltendem Recht ist für Klagen, die auf Befreiung oder Zurückstellung vom Zivildienst gerichtet sind, ausschließlich das Verwaltungsgericht Köln zuständig. Bei Streitigkeiten aus dem Wehrpflichtverhältnis können sich Wehrpflichtige dagegen in der Regel an das für ihren Wohnort zuständige Verwaltungsgericht wenden. Dadurch sind anerkannte Kriegsdienstverweigerer gegenüber Wehrpflichtigen schlechter gestellt. Der Gesetzentwurf soll insoweit eine Gleichstellung herbeiführen.

B. Lösung

Für verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten, die sich auf die Zivildienstplicht beziehen, wird die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts begründet, in dessen Bezirk der Zivildienstpflichtige seinen Wohnsitz hat.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Jährlich rd. 120 000 DM für Prozeßvertretungen des Bundesamtes für den Zivildienst vor auswärtigen Verwaltungsgerichten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung erhält folgende Fassung:

„4. Für alle Klagen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Behörde aus einem gegenwärtigen oder früheren Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder Dienstverhältnis im Zivilschutzkorps und für Streitigkeiten, die sich auf die Begründung eines solchen Verhältnisses beziehen, ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen dienstlichen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat. Hat der Kläger keinen dienstlichen Wohnsitz oder keinen

Wohnsitz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat, so ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk diese Behörde ihren Sitz hat. Sätze 1 und 2 gelten für Klagen nach § 79 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1974

**Hölscher
von Schoeler
Mischnick und Fraktion**

**Biermann
Glombig
Wehner und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeines

Die Zuständigkeitsregelungen der Verwaltungsgerichtsordnung stellen Zivildienstpflichtige und Zivildienstleistende bei der Wahrnehmung ihres Rechtsschutzes schlechter als Wehrdienstpflichtige. Für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten aus dem Wehrpflichtverhältnis ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk das für den Wehrpflichtigen zuständige Kreiswehrrersatzamt liegt (§ 52 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung). Dieses Gericht ist im Regelfall auch das für den Wohnort des Wehrpflichtigen zuständige Verwaltungsgericht. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Wehrdienstverhältnis ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der dienstliche Wohnsitz des Wehrdienstleistenden liegt (§ 52 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Für Klagen der Zivildienstpflichtigen auf Zurückstellung oder Befreiung vom Zivildienst gilt zwar auch § 52 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Da aber das Bundesamt für den Zivildienst als zuständige Bundesbehörde seinen Sitz in Köln hat, ist für diese Rechtsstreitigkeiten das Verwaltungsgericht in Köln zuständig. Die Zentralisierung der Zivildienstverwaltung führt dazu, daß jeder anerkannte Kriegsdienstverweigerer in Verfahren auf Zurückstellung oder Befreiung vom Zivildienst das Verwaltungsgericht Köln anrufen muß. Dagegen kann er als Zivildienstleistender nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln, die jedoch noch nicht vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden ist, für Rechtsstreitigkeiten aus dem Zivildienstverhältnis das Verwaltungsgericht anrufen, in dessen Bezirk sein Wohnsitz liegt (§ 52 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 78 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes). Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird einmal der Rechtsschutz der Zivildienstleistenden hinsichtlich des örtlichen Gerichtsstandes der Situation der Wehrpflichtigen angeglichen. Zum

anderen wird die örtliche Zuständigkeit für die Rechtsstreitigkeiten der Zivildienstpflichtigen und Wehrdienstpflichtigen, die sich bisher nach § 52 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt, insgesamt in § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung geregelt und damit den übrigen in dieser Vorschrift erfaßten Fällen gleichgestellt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

§ 52 Nr. 4 Satz 1 erhält gegenüber dem geltenden Satz 1 eine sprachlich einfachere Fassung. Das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Wohnsitz hat, ist nunmehr zuständig für alle Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis und darüber hinaus auch für Streitigkeiten, die sich auf die Begründung eines solchen Verhältnisses beziehen. Damit sind einmal die Fälle erfaßt, in denen der Kläger die Aufnahme in das Beamten-, Richter-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder Dienstverhältnis im Zivilschutzkorps begehrt. Diese Streitigkeiten wurden bereits nach der geltenden Fassung, obgleich es nicht ausdrücklich im Gesetz genannt war, erfaßt (vgl. Eyermann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Aufl., § 52 Rdz. 20). Weiterhin sind für das Wehrdienst- und Zivildienstverhältnis insbesondere die Streitigkeiten gemeint, in denen der Kläger die Befreiung oder Zurückstellung von diesem Dienst begehrt. Durch die Aufnahme des Wehrpflichtverhältnisses neben dem Wehrdienstverhältnis sollen auch die Verfahren auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, die bisher dem § 52 Nr. 2 VwGO unterlagen (BVerwGE 14, 151), durch § 52 Nr. 4 VwGO erfaßt werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift erhält die übliche Berlin-Klausel.